

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen von uns (der Schöck Bauteile GmbH) mit dem Lieferanten als vereinbart. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit uns und dem Lieferanten. Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für Bedingungen des Lieferanten, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt haben. Ändern sich unsere Bedingungen, so gelten sie in der geänderten Fassung ab dem Zeitpunkt, in dem sie dem Lieferanten erstmals unter Hinweis auf die Änderungen zugegangen sind und das Vertragsverhältnis daraufhin widerspruchsfrei fortgesetzt wurde.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen/Bestellungen

a) Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist, übernehmen wir für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, keine Kosten und zahlen hierfür keine Vergütung.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

c) An Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Untertagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Angebotserstellung und Durchführung der Bestellung zu verwenden und uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beim Lieferanten bestehen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Die Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt.

§ 3 Preise/Rechnungen/Zahlungsbedingungen

a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt der Preis DDP (ICC Incoterms © 2010). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Zu dem Preis kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

b) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und ordnungsgemäßem Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

c) Rechnungen können wir nur fristgemäß bearbeiten, wenn diese — entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung — die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und sämtliche Angaben den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 14 UStG, entsprechen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in § 3 b) genannten Zahlungs- und Skontofristen um den Zeitraum der Verzögerung.

d) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

e) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

§ 4 Lieferzeit

a) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift an.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Lieferant Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

c) Im Falle des Lieferverzuges, auch mit einer Teillieferung, sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,3% des Netto-Lieferwertes pro

angefangenen Werktagtag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5%; uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist; der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.

d) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang/Dokumente

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort (Firmensitz Baden-Baden oder in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift; dies ist zugleich der Erfüllungsort) übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Kommt die Ware mit beschädigter Verpackung an, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhalts zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

a) Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. § 8 bleibt hiervon unberührt.

b) Unsere kaufmännische Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware). Soweit eine werkvertragliche Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Bei der Wareneingangskontrolle entdeckte Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir unverzüglich, sobald Mängel nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

c) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

d) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

e) Sollte der Lieferant im Falle seiner Verpflichtung zur Herstellung eines Werks (Werkvertrag) nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

f) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang; Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die gelieferte Ware nach Weiterverarbeitung auch zum Einbau in Bauwerke verwendet wird.

§ 7 Produkthaftung/Haftpflichtversicherungsschutz

a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle Im Sinn von Buchst. a) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal

— zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

a) Der Lieferant garantiert nach Maßgabe von Buchst. b), dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der EU, des EWR, den USA und Kanada verletzt werden.

b) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er diese zu vertreten hat; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten — ohne Zustimmung des Lieferanten — irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

d) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

e) Ist die Verwertung der Lieferung/Leistung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung/Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

§ 9 Beistellung/Werkzeuge/Geheimhaltung

a) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

b) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge als unser Eigentum kennt-

lich zu machen, sorgfältig zu verwahren und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) strikt geheim zu halten. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages- Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist; spätestens aber nach 5 Jahren nach Abwicklung des Vertrags, es sei denn die Parteien haben gesondert etwas anderes vereinbart.

d) Soweit die uns gemäß Buchst a) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel/Rechtswahl

a) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Firmensitz Erfüllungsort.

b) Sofern es sich beim Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Lieferanten und uns Baden-Baden, wobei wir in diesem Fall auch berechtigt sind, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

c) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden sich die Parteien bemühen, eine Regelung zu treffen, die dem von ihnen angestrebten Erfolg, soweit rechtlich möglich, am nächsten kommt.

d) Der deutsche Text dieser Bedingungen und unsere Auftragsbestätigung sind maßgebend. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

Schöck Bauteile GmbH
Baden-Baden, Juli 2017

Schöck Bauteile GmbH
Vimbucher Straße 2
76534 Baden-Baden
Telefon: 07223 967-0
Fax: 07223 967-450
schoeck@schoeck.de
www.schoeck.de

